



ALPSEE-GRÜNTEN
ALLGÄU

PARTNER-VEREINBARUNG

über die Zusammenarbeit und die Vermittlung von touristischen Leistungen und Waren

zwischen

Alpsee-Grüntten Tourismus GmbH
Hindelanger Straße 35
87527 Sonthofen

– nachstehend „DMO“ –

und

Name des Leistungsanbieters/Firmenbezeichnung (mit Rechtsformangabe)

vertretungsberechtigter Unterzeichner

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Anschrift des Vertragspartners/ Firmensitzes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

evtl. abweichende Anschrift des Leistungsanbieters/ Betriebs/ Inhabers/ Geschäftsführers)

Betriebsnummer der jeweiligen Stadt/ Gemeinde (sofern vorhanden)

– nachstehend „Leistungsanbieter“ –



Weitere Angaben des Leistungsanbieters nach Maßgabe von § 14 des Gesetzes über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber – DAC7 (Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG):

Soweit der Vertragspartner eine <u>natürliche Person</u> ist	Soweit der Vertragspartner eine <u>juristische Person</u> ist
<p>die Steueridentifikationsnummer, die dem Leistungsanbieter erteilt wurde (bundeseinheitlich 11 Stellen, auf jeder Mitteilung des Wohnsitzfinanzamtes benannt), und den Mitgliedstaat der Europäischen Union, der sie erteilt hat:</p> <p>IdNr.: _____</p> <p>Staat: _____</p>	<p>die Steueridentifikationsnummer, die diesem Leistungsanbieter als Unternehmen erteilt wurde, und den jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der sie erteilt hat:</p> <p>_____ / _____ / _____</p> <p>Staat: _____</p>
<p>das Geburtsdatum:</p> <p>____ _</p> <p>TT MM JJJJ</p>	<p>die Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke (UID):</p> <p>DE _____</p> <p>ggf. andere: _____</p>
	<p>die Handelsregisternummer:</p> <p>HR _____</p>
<p>jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Leistungsanbieter als ansässig gilt:</p> <p>_____</p>	
<p>sofern vorhanden, das Bestehen einer weiteren Betriebsstätte in der Europäischen Union, über die relevante Tätigkeiten ausgeübt werden, und den jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sich diese Betriebsstätte befindet:</p> <p>_____</p>	
<p>IBAN-Nummer des Finanzkontos, das für den Transfer von Vergütungen zu verwenden ist:</p> <p>DE _____</p> <p>ggf. andere: _____</p>	
<p>Name, Vorname und Wohnsitz der Inhaberin/ des Inhabers des vorbezeichneten Finanzkontos, wenn sie/er von dem Namen des Leistungsanbieters abweicht:</p> <p>_____</p>	

Nur auszufüllen durch Leistungsanbieter, die Unterkunftsbetreiber sind

Angaben zu jeder vertragsgegenständlichen Unterkunfts- bzw. Immobilieneinheit:

Anschrift (Straße, Hausnummer, Ort)	Art (Hotel, Pension, Hostel, Ferienwohnung, Ferienhaus, Mobilehome etc.)	Grundbuchnummer (sofern vorhanden – oder gleichwertige Angabe nach dem Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem das Vermögen belegen ist)
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Voraussetzungen der vertraglichen Zusammenarbeit in den Bereichen Zahlungsabwicklung und Rechnungstellung:

- Diese Vereinbarung wird zum Zwecke der Provisionszahlungen unter der **Voraussetzung der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats** des Leistungsanbieters zugunsten der DMO geschlossen, welches der Leistungsanbieter entsprechend nachweisen wird.
- Der **Provisionsrechnungsversand** erfolgt nach Wahl und technischer Möglichkeit des Leistungsanbieters entweder per E-Mail als Anhang im PDF-Format oder mittels XML-Schnittstelle.

§ 1

Vertragszweck

- (1) Die DMO ist der zentrale Dienstleister für das Marketing und die Vermittlung touristischer Produkte und Angebote innerhalb der Destination. In diesem Zusammenhang unterstützt die DMO den Vertrieb von Leistungen privater und gewerblicher Leistungsanbieter über ihre bzw. in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Tourist Information(en) sowie telefonisch, schriftlich oder per E-Mail.
- (2) Die DMO betreibt zu diesem Zweck auch Websites, Buchungssysteme und Datenbanken (insb. „feratel Deskline“); nachstehend zusammenfassend „**Systeme**“ genannt.
- (3) Die Systeme sind auch mit (über-)regionalen Online-Vertriebsplattformen, (über-)regionalen Vertriebsverbänden und (Landes-)Datenbanken sowie ggf. (regionalen oder überregionalen) Gästekarten-Systemen verbunden; nachfolgend zusammenfassend als „**Drittssysteme**“ bezeichnet. Die Drittssysteme nehmen entweder als Vermittler den Vertrieb von Produkten und Leistungen an Endverbraucher oder die Konsolidierung und Verbreitung von (Informations-)Daten vor. Die DMO leitet unter Berücksichtigung der entsprechenden Lizenzierung des jeweiligen Datensatzes durch den Leistungsanbieter dessen Daten auch an diese Drittssysteme weiter, ohne dass es dafür einer gesonderten Zustimmung bedarf – insofern dem Leistungsanbieter dafür keine zusätzlichen, als die im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Kosten entstehen.
- (4) Die vorliegende Vereinbarung und ihre Anlagen werden zwischen der DMO und dem Leistungsanbieter geschlossen und regeln abschließend und umfassend die Zusammenarbeit der Parteien in den vorstehend beschriebenen Bereichen.

§ 2

Vertrags- und Rechtsgrundlagen, Stellung der DMO, Datenschutz, Stellung von Agenturen

- (1) In welcher Weise, in welchem Umfang und in welchen Medien sowie Systemen der Betrieb bzw. die Angebote des Leistungsanbieters gelistet werden und wie die Vermittlung durch die DMO erfolgt, regeln die nachfolgenden Anlagen:
 - a. Soweit der **Leistungsanbieter ein Gastgeber** ist: **Anlage 1.**
 - b. Soweit der **Leistungsanbieter ein touristischer Erlebnisleistungsanbieter** ist: **Anlage 2.**
 - c. Soweit der **Leistungsanbieter im Rahmen seiner Tätigkeiten Händler von Waren und Artikeln** ist: **Anlage 3.**
- (2) Die DMO ist Vermittler und Handelsvertreter des Leistungsanbieters. Die DMO ist nicht Vertragspartner des Leistungsanbieters und/ oder des Gastes/ Kunden bzgl. der Erbringung der touristischen Leistungen. Verträge über touristische Leistungen des Leistungsanbieters werden vielmehr zwischen Leistungsanbieter und Gast/ Kunde abgeschlossen.
- (3) Auf die gesamten Rechts- und Vertragsbeziehungen zwischen der DMO und dem Leistungsanbieter finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen und ihrer jeweils anwendbaren Anlagen Anwendung, hilfsweise die Vorschriften der §§ 84 ff. HGB über den Handelsvertretervertrag sowie über die entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB. Insgesamt findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (4) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere soweit es die Erfassung und Speicherung der Daten von Gästen betrifft.

- (5) Soweit diese Vereinbarung von einer (Vermittlungs-)Agentur als Vertreter mehrerer Leistungsanbieter unterschrieben wird, versichert die Agentur, die hierfür erforderlichen Handlungsvollmachten der Leistungsanbieter zu haben. Die etwaige Kündigung, Änderung oder die sonstige Beendigung der Vereinbarung sowie die Behandlung von Verstößen erfolgt grundsätzlich auf der Ebene einzelner Leistungsanbieter, ohne dass die übrigen von der Agentur vertretenen Leistungsanbieter hiervon berührt werden.

§ 3

Vertragsanpassungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie die Regelungen in den Anlagen (soweit diese je nach Betriebsart des Leistungsanbieters anwendbar sind) können von der DMO an geänderte Marktgegebenheiten angepasst werden, wenn sie dem Leistungsanbieter mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende per E-Mail bekannt gegeben werden. Die Anwendung der jeweils angekündigten Anpassung erfolgt sodann mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalendermonats, der dem Ende der Vorankündigungsfrist folgt.
- (2) Sofern der Leistungsanbieter mit einer von der DMO angekündigten Vertragsanpassung nicht einverstanden sein sollte, kann er dies der DMO in Schriftform mitteilen und die Vereinbarung im Wege eines Sonderkündigungsrechts bis 5 Werktage vor dem Stichtag – eingehend bei der DMO – der Anwendung der Vertragsanpassung kündigen. Unterbleibt diese Mitteilung oder geht diese der DMO nicht fristgerecht zu, gelten die Änderungen als angenommen.

§ 4

Nutzung von Bild- und Videomaterial der DMO

- (1) Dem Leistungsanbieter wird im Rahmen dieser Vereinbarung das Recht zur Nutzung von Logos/ Grafiken, Bildern und Videos der DMO (nachfolgend als „**Bilder**“ bezeichnet) ausschließlich zum Zweck der Bewerbung seiner Leistungs- und Warenangebote im Kontext der DMO eingeräumt.
- (2) Der Leistungsanbieter erhält kostenfrei ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich und inhaltlich beschränktes Nutzungsrecht an den Bildern:
- Das Nutzungsrecht an den Bildern wird zeitlich beschränkt auf die Dauer dieser Vereinbarung. Im Fall einer Beendigung dieser Vereinbarung erlischt automatisch das Recht des Leistungsanbieters, die Bilder zu nutzen.
 - Die Rechte an überlassenen Bildern verbleiben stets bei der DMO bzw. den touristischen Organisationen und Fotografen, welche Bilder für den angegebenen Nutzungszweck zur Verfügung stellen. Die DMO und ihre Lizenzgeber besitzen die erforderlichen Rechte an den Bildern.
 - Der Leistungsanbieter ist in jedem Fall bei Veröffentlichungen der Bilder verpflichtet, die Bilder ausschließlich mit dem je Objekt hinterlegten Urhebervermerk zu nutzen. Wenn kein Vermerk vorhanden ist, gilt immer "© Firmierung der DMO/ Bildeigner/ Fotografenname (wenn vorhanden)".
 - Sofern bei einzelnen Bildinhalten angegeben ist, dass eine Creative Commons-Lizenz besteht, gelten im Hinblick auf die eingeräumten Nutzungsrechte ausschließlich die Bedingungen der jeweils eingeräumten Creative Commons-Lizenz. Die vorstehenden Regelungen finden insoweit keine Anwendung.

§ 5

Vereinbarungsdauer, Kündigung oder Beendigung, Haftungsfreistellung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung, frühestens jedoch am 01.03.2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei ein Zugang zum System ggf. mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 10 Werktagen bereitgestellt wird. Mit dem Abschluss verlieren alle früheren vertragsgegenständlichen Vereinbarungen, soweit vorhanden, ihre Gültigkeit. Die Verpflichtung zur Erfüllung verbindlicher Buchungen durch den Leistungsanbieter sowie die Zahlungsverpflichtung bezüglich fälliger Forderungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Soweit der Leistungsanbieter mit Zahlungen für in den jeweiligen Anlagen geregelte Beiträge/ Provisionen in mehr als 2 Fällen in einem Zeitraum von 9 Monaten im Rückstand ist bzw. soweit mehr als 2 Mal in einem Zeitraum von 9 Monaten die SEPA-Lastschrift abgelehnt und damit eingezogene Beiträge/ Provisionen an den Leistungsanbieter zurückgebucht werden, ist die DMO berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Leistungsanbieters bis zu 4 Wochen zu sperren.

Zudem wird der Leistungsanbieter für bis zu 4 Wochen von der weiteren Ausspielung ausgeschlossen, insbesondere das Erscheinen seines Eintrages sowie die Listung bzw. die Online-Buchbarkeit vorübergehend deaktiviert und die konventionelle Vermittlung eingestellt. Für die Dauer einer berechtigten Sperrung bleibt der Leistungsanbieter zur Bezahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet. Die Vornahme einer Sperrung schließt weitergehende Ansprüche der DMO, insbesondere Schadensersatzansprüche und das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß den nachstehenden Bestimmungen nicht aus.

- (3) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum jeweils nächsten Kalendermonatsende ordentlich gekündigt werden.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Textform (Kündigung an die DMO; E-Mail ausreichend).
- (5) Findet eine Betriebsveränderung (z. B. Einstellung des Betriebs des Leistungsanbieters oder ein Eigentümer- oder Pächterwechsel) während der Laufzeit dieser Vereinbarung statt, hat der Leistungsanbieter der DMO diese Betriebsveränderung spätestens 5 Werktage vor dem Stichtag des Eintritts derselben in Textform (E-Mail ausreichend) mitzuteilen. Der Vertrag endet damit zum Stichtag. Versäumt es der Leistungsanbieter, eine solche Betriebsveränderung fristgemäß mitzuteilen, haftet er für evtl. nach diesem Stichtag entstehende Gebühren und Provisionen und ist verpflichtet, die DMO von evtl. Gast-/ Kundenansprüchen freizustellen. Ab dem Stichtag erfolgt keine weitere Nennung bzw. Darstellung des Leistungsanbieters.
- (6) Im Fall einer ordentlichen oder berechtigten außerordentlichen Kündigung oder Sonderkündigung durch eine der Parteien sowie im Fall der Beendigung der Vereinbarung aufgrund einer Betriebsänderung gilt:
 - a. Die Vermittlung des Leistungsanbieters durch die DMO wird mit Wirksamwerden der Kündigung/ Beendigung eingestellt.
 - b. Gänzlich unberührt bleiben die Verpflichtungen des Leistungsanbieters zur Erfüllung bereits vor Kündigung generierter verbindlicher Buchungen sowie die Zahlungsverpflichtung diesbezüglicher Provisionen.
- (7) Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung durch die DMO bleibt unberührt – insbesondere, wenn
 - a. der Leistungsanbieter immer wieder mit Beiträgen/ Provisionen im Rückstand ist und in mehr als 3 Fällen binnen 12 Monaten zur Zahlung erinnert/ gemahnt bzw. zur Zahlung rückgebuchter Lastschriften aufgefordert werden muss;
 - b. beim Leistungsanbieter erhebliche Mängel bezüglich der Leistungserbringung (z. B. Servicemängel, wiederholte begründete Reklamationen von Gästen/ Kunden) auftreten, die vom Leistungsanbieter trotz schriftlicher Abmahnung durch die DMO oder Behörden und Aufsichtsinstanzen nicht beseitigt oder abgestellt werden;
 - c. der Leistungsanbieter in einem Maße gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstößt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht – dies gilt auch für Gesetzesverstöße, Konzessionsverlust oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- (8) Eine außerordentliche Kündigung setzt eine vorherige Abmahnung des Leistungsanbieters mit angemessener Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder sonstiger Maßnahmen, die den Kündigungsgrund beseitigen können, voraus. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung von der DMO ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.

§ 6

Inkassovollmacht der DMO im Rahmen der Zahlungsabwicklung

Für alle Fälle, in denen die DMO nach Maßgabe der allgemeinen Vertragsbedingungen zu dieser Leistungsanbietervereinbarung Gästezahlungen zur Vergütung des Leistungsanbieters entgegennimmt, erteilt der Leistungsanbieter der DMO eine Inkassovollmacht. Die Inkassovollmacht wird der DMO i. S. d. § 1 Nr. 2 c) Reisesicherungsfondsgesetz (RSG) dergestalt erteilt, dass jegliche Gästezahlung, die zum Zwecke der Erfüllung einer Vergütungsforderung des Leistungsanbieters an die DMO bezahlt wird, mit Zahlungserhalt durch die DMO automatisch jeweils in Höhe des erhaltenen Zahlungsbetrags zu einem Erlöschen der jeweiligen Vergütungsforderung des Leistungsanbieters gegenüber dem Gast führt.



§ 7

Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Unbeschadet der Regelungen des § 3 dieser Vereinbarung bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Sollten diese Vertragsbedingungen oder andere Bestandteile der Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt der Vereinbarung entspricht.
- (3) Der Leistungsanbieter bestätigt mit nachstehender Unterschrift neben seiner Zustimmung zu diesem Vertrag auch, Kenntnis erlangt zu haben über den Inhalt der für den Leistungsanbieter jeweils relevanten Anlagen zu diesem Vertrag:
 - a. Soweit der Leistungsanbieter ein Gastgeber ist: **Anlage 1.**
 - b. Soweit der Leistungsanbieter ein touristischer Erlebnisleistungsanbieter ist: **Anlage 2.**
 - c. Soweit sich der Leistungsanbieter als Händler von Waren und Artikeln betätigt: **Anlage 3.**
- (4) Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vereinbarungsparteien ist der Sitz der DMO.

Datum: _____

Datum: _____

DMO

Leistungsanbieter